

An die

Rundfunk und
Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und
Mehrwertdienstverordnung 2009 (KEM-V 2009);
Begutachtung**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten Konsultationsentwurf wie folgt Stellung:

Die Übereinstimmung der geplanten Novelle mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen wäre vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen. In legistischer Hinsicht wird auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

Im § 48a müsste es lauten „Jahresdurchschnitt“.

Es wird angeregt zu prüfen, ob § 48c Abs. 1 einfacher formuliert werden kann.

Im § 48c Abs. 2 wäre noch die Formatierung der Zahlengliederung anzupassen (e-recht-Formatvorlage „52_Ziffer_e1“ bzw. Setzung von Tabulatoren, vgl. zB Pkt. 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien; diese Richtlinien sowie auch und weitere legistische Fragen betreffende Dokumente sind auf der Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> zugänglich).

Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Jahr 2006 wirksam gewordene überarbeitete Neuregelung der deutschen Rechtschreibung zur Schreibweise „Inkrafttreten“ zurückgekehrt ist (vgl. Duden. Die deutsche Rechtschreibung [2006], 532, und Österreichisches Wörterbuch [2006], 842): In § 48c Abs. 5 sollte es somit „Inkrafttreten“ statt „In-Kraft-Treten“ heißen.

Schließlich wird angeregt, im § 128 näher zu bestimmen, wann die Änderungen der KEM-V 2009 in Kraft treten sollen. Auch die derzeit als § 48c Abs. 5 geplante Bestimmung „Anträge, die binnen eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen bei der RTR-GmbH einlangen, gelten im Sinne des § 13 Abs. 3 als zeitgleich eingebracht“ scheint – auch auf Grund ihres beschränkten zeitlichen Anwendungsbereichs – systematisch zweckmäßiger zu § 128 zu passen (es könnte zB in die Richtung lauten: „(9) Die §§ 48a bis 48e ... in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2013 treten mit [Datum] in Kraft. Anträge gemäß § 48c, die binnen eines Monats nach Inkrafttreten bei der RTR-GmbH einlangen, gelten im Sinne des § 13 Abs. 3 als zeitgleich eingebracht“).

12. August 2013
Für den Bundeskanzler:
i.V. BAUER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	c23MO99m+4eVlu5RF9mwvOZJ7+93FzMF4vzjoi/E20VL0eF1M/zmt2Cb/3XVsnZYv9L75HcqY66JH6J1Apv5d+2Km6hI9taCvVf9pivDzVPKKf2ATup9yV6axf8oig7u5ISzd c0fiB3uBam0LxrWdSeRexABg+iE/9B62DJAE4=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-08-12T10:52:47+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	